Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Litterarische Gesellschaft des Cantons Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

des erstern glauben sich die Munizipalitätsschreiber, die keine Notarien sind, zur Ausfertigung (stipulation) von Contrakten und andern Notariatsakten berechtigt, und hiebei stützen sie sich auf das Gesez vom 3ten May, welches sich auf die Taxen von Ankauf und Täusche bezieht, und keineswegs von Sanction der Contrakten spricht, sondern von ihrer Ausfertigung. (stipulation) Eben dieses Wort Ausfertigung wird im deutschen Texte auch da gebraucht, wo von Ausfertigung (Expedierung) der Attestate die Rede ist, deren man sich zur Formierung von Anliehen bedient. Hieraus folgern einige Munizipalitäten, sie besitzen das Recht zur Ausfertigung (stipulation) und Expedierung von Schuld- und Zinsbriefen, mit Unterpfand auf liegende Grundstücke. Anderwärts giebt es Munizipalitäten, die sich durch das Wort Schatzung (tax) irre führen lassen, welches in einigen Kantonen auch so viel als Pfändung bedeutet, und so erlauben sie sich zum Austragen der Pfande fortzuschreiten, und hiezu glauben sie sich berechtigt, weil ehmals dieses Recht die niedern Gerichte ausübten.

Was die Formalitäten betrift, die man beobachtet, so sind auch sie ebenfalls willkührlich. Es giebt Gemeinden, wo z. B. die Akten über Kauf und Tausch, von dem Präsidenten der Munizipalität unterschrieben, und besiegelt werden; andere Gemeinden hingegen, wo es von dem Präsidenten des Distriktsgerichts geschieht. Diese Verschiedenheit der Form bestätigt das Gesez vom 3ten May über die Taxen von Kauf- und Tauschfertigungen, ohne bestimmt anzugeben, worauf diese Verschiedenheit sich eigentlich gründe.

Sie werden bemerken, BB. Gesezgeber, daß das Resultat dieses Artikels durchaus nicht befriedigend ist, und daß es in der Folge für diejenigen nachtheilig seyn kann, die doch redlicher Weise geglaubt haben, der rechten Richtschnur zu folgen. Das Vollziehungsdirektorium steht in den Begriffen, die neue Gesezgebung dürfe den Blik nicht hinter sich zurükwerfen, und die neue Ordnung der Dinge durch Wiedereinführung alter Unförmlichkeiten entstellen. Die Einheit der Republik erfodert Einheit der Formen und der Gesetze, und zwar dergestalt, daß jede Akte, deren Gültigkeit anerkennt und bewährt seyn soll, als solche in ganz Helvetien vermittelst einer durchgängig gebrauchlichen Form, möge anerkannt werden, ohne daß man vorher nachzufragen genöthigt ist, was für besondere Gebräuche und Herkommen in dieser oder in jener Gegend herrschen.

Dieser Gegenstand, BB. Gesezgeber, ist ganz ihrer Berathung würdig. Das Vollziehungsdirektorium unterwirft ihn derselben, und ladet sie ein, jeden Zweifel und jeden ungleichen Begriff zu heben, die in Ansehung des 57. Art. des Gesetzes vom 15. Horn.; so wie auch desjenigen vom 3. May obwalten, indem Sie mit Genauheit die Amtsverrichtungen bestimmen, welche durchgängig den Munizipalitäten zukommen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Anderwerth: Dieses sind noch nicht alle Schwierigkeiten, die aus diesem berührten § des Munizipalgesetzes entstehen, denn durch denselben wird der Credit zu Grunde gerichtet; ich fodre Verweisung an eine Commission, und wünsche sehr, daß diese die Rüknahme des in mehreren Kantonen unausführbaren 57. § vorschläge.

Gmür fodert auch Rükweisung an eine Commission zu mehrerer Erläuterung des Gesetzes.

Oesch stimmt Gmür bei. Custor folgt.

Kilchmann will den Gemeinden noch mehr Freiheiten geben, als der 57. § des Munizipalgesetzes. Die Bothschaft wird mit einigen hierauf Bezug habenden Bittschriften der Munizipalitäts-Commission zugewiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Das Vollziehungsdirektorium glaubt folgenden Fall Ihnen vorlegen zu müssen. Schon zu Anfange dieses Jahrs wurde gegen Franz Küppelin von Eskosays Distrikt de Rüe, eine gerichtliche Untersuchung vorgenommen. Er wurde ungeziemender Reden gegen die Regierung beschuldigt, und soll unter anderm gesagt haben, alle Glieder derselben seyen Dieben, Schelmen, nichtswürdige Leute, samt und sonders der Guillotine würdig.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Cantons Luzern.

Sechs und zwanzigste Sitzung, 11. August.

Präsident: Salzmann.

Kurze Anrede des neuen Präsidenten; Verbalprozeß; es wird die Aenderung vorgeschlagen und angenommen, daß die lezthin bestimmte permanente Commission jede Woche nur mit einem Mitglied

erneuert werde, und daß jedesmal der gewesene Präsident der Commission, das austretende Mitglied seyn soll.

Müller liest die erste Abtheilung der angekündigten Vorlesung über die Frage: wie wird der öffentliche Geist gestimmt und verstimmt? Erfahrungen über die Verstimmung des öffentlichen Geistes in der Sache des Vaterlandes haben ihm dazu Anlaß gegeben; er meynt, es könnte zur Stimmung des öffentl. Geistes von den Patrioten selbst mehr gethan werden, und schränkt sich darauf ein, was man unabhängig von der Regierung selbst thun könne. Als das erste und vorzüglichste Mittel, den öffentl. Geist zu stimmen, hält er die Belehrung, wo er aber glaubt, daß man die jetzige Belehrungsfähigkeit des Volks wohl in Betrachtung ziehen, und die Belehrungen jenen Berührungspunkten anknüpfen soll, bei denen das Volk empfindlich ist. So scheinen ihm die Ideen der Unabhängigkeit, der Nationalehre u. s. w. jezt dem Volk eher eine Schwungkraft geben zu können, als das Anpreisen solcher Vorzüge der Constitution, die, wenn sie vielleicht den größten Werth derselben ausmachen, das Volk nicht zu schätzen weiß. — Als ein zweites Mittel führt er an: die Vereinigung der Patrioten, und glaubt, ihre Entschlossenheit müßte die Verwegenheit der Andersgesinnten zurükhalten, und die schüchternen Freunde der guten Sache, die sich nur deswegen zurükziehen, weil sie sich nirgends anreihen können, mit Muth hervortreten machen. — Als ein drittes wirksames Mittel, welches in einer Republik für die öffentl. Sache einnehmen müßte, fodert der Verfasser einen entschieden republikanischen Charakter der entschiedenen Patrioten. Er stellt die schönen Zeiten der alten Republiken, wo tugendhafte Republikaner lebten, neben den Zeitpunkt der jetzigen Republiken hin, wo Lasterhafte regierten, und fragt, ob es nicht die großen Tugenden seyen, welche uns jene so werth machten, und ob nicht die unrepublikanischen Sitten unsre Freude beim Auferstehen der neuen Republiken mit unangenehmen Empfindungen mischen? — Sehr wichtig scheint ihm endlich ein viertes Mittel zu seyn, daß man das Volk jezt schon alle Vortheile der Revolution, welche wirklich schon vorhanden seyn, geniessen lasse. Er glaubt, daß das Volk auch bei der dermaligen harten Lage unsers Vaterlandes doch manchen Unterschied zwischen dem wirklichen und ehemaligen Zustand zum Vortheil der neuen Ordnung finden müsse, und macht besonders die öffentliche Beamten aufmerksam, ob es nicht in ihrer Gewalt stehe, hier das meiste zu thun, wenn sie nur nach den Grundsätzen der Constitution arbeiten. — Am Schlusse sagt der Verfasser: „Allein, Bürger und Freunde, sie werden mir sagen: schon ists zu spat, auf die Bildung des Volksgeistes zu denken; die feindlichen Vorschritte sind zu schnell gekommen; die Sache der Patrioten scheint einstweilen einen Stillstand nehmen zu müßen! — Nein! — Möchte es auch seyn, — was der gute Genius des Vaterlandes von uns entfernen wolle, — daß es der Ueberzahl des Feindes gelingen könnte, bis zu uns vorzudringen, glüklich dann unser widriges Schiksal, wenn wir durch gute Gesinnungen eines bessern werth wären. Wir wären dann nicht unterjocht; nur der ist ein Sklave, der es aus freiem Willen ist, und der es bleiben will. Der Gedanke wäre uns Wonne, daß viele unsrer Mitbürger, von denselben freien Gesinnungen beseelt, nur duldeten, was sie müßten. Der lezte Römer bedauerte es nicht so fast, daß Rom nicht mehr war, als daß die Römer durch ihre Ausartung nichts mehr anders als Sklaven seyn konnten."

Auf den Antrag einiger Mitglieder ersucht die Gesellschaft den Verfasser, auch die andere Abtheilung dieser Vorlesung zu bearbeiten, und in einer künftigen Sitzung die Gesellschaft damit zu unterhalten.

Zschokke will die vorigen Gegenstände der Gesellschaft wieder vornehmen, und fragt, ob es nicht Zeit wäre, die Wittwen und Waisen der im Kriege fürs Vatertand gefallenen Schweizer zu unterstützen. Er sagt, in Bern sey keine litterarische Gesellschaft; er weiß nicht, warum die Musen dort entflohen seyen, da wir doch, näher dem Feinde, uns ihnen weihen können. Er meynt, wir sollen alles von Bern reklamiren, was Eigenthum der litterarischen Gesellschaft seye, die wir fortsetzen, und trägt der Gesellschaft vor, zu beschliessen: daß man alle Papiere und Kassen, die der Gesellschaft gehören, von Bern zurükfodere, und darüber nachdenke, wie das für die Vaterlandsvertheidiger gesammelte Geld verwendet werden soll.

Zschokke fährt fort; er beklagt sich, daß niemand mehr schreibe in Helvetien; sonst habe man in Prosa und Versen gegen den Erzherzog und die Oestreicher losgedonnert, als sie noch über dem Rhein gestanden wären; die Dichter rühren nur noch ihre Saiten, um etwa einen ihrer Nebenmenschen zu beschimpfen: auch die Zeitungen seyen eingegangen; zwar gelinge es der schlechten Bürklischen Zeitung von Zürich, welche gotteslästerlichen Unsinn enthalte, zu uns zu dringen; selbst der Schweizerbote, der übrigens aber bald wieder in optima Forma erscheinen werde, hinke. Er wünscht ein neues helvetisches Volks-

blatt, wozu die Mitglieder unsrer Gesellschaft Beiträge liefern, und welches ein Redakteur aus der Gesellschaft besorgen sollte.

Es wird angerathen, Zschokkens Anträge theilweise zu behandeln, und zuerst über den ersten Antrag zu reden.

Nach längerer Berathung, in welcher die Meinungen der Mitglieder getheilt waren, ob man die für die Vaterlandsvertheidiger eingegangene Summe alsogleich verwenden, oder die Verwendung noch aufschieben; ob man sich in der Verwendung derselben auf die 18000 beschränken, oder ob man auch den braven Eliten einen Antheil wolle zukommen lassen, wird von der Gesellschaft beschlossen:

1. Man wolle mit der Verwendung des Geldes zuwarten, bis über die 18000 Mann, für welche die Beiträge gegeben worden seyen, eine diesem Corps bevorstehende Verfügung bekannt geworden sey.

2. Man wolle unterdessen an Behörde sich erkundigen, ob unter den 18000 einige sich hervorgethan, welche der Belohnung würdig seyen; ob andere in einen Zustand gesezt worden, daß sie oder die Ihrigen der Unterstützung bedürfen.

2. Das Sekretariat der Gesellschaft soll die Schriften und Medaillen, welche ihr zugehören, von Bern zurükfodern.

Zschokkens zweiter Antrag über ein neues Volksblatt wird auf die nächste Sitzung verschoben.

Zu neuen Mitgliedern der litterarischen Gesellschaft des Cantons Luzern werden angenommen:

B. Hefliger, Pfarrer zu Hochdorf.

B. Burchmann, Unterstatthalter zu Hochdorf.

B. Weber, Sekr. der Verw. Kammer zu Luzern.

Bürger Mohr stattet, im Namen der permanenten Commission, folgenden Rapport ab:

Bürger und Freunde!

Ihr habt eine Commission beauftragt, einen Gegenstand in Vorschlag zu bringen, mit dessen Erörterung Ihr Euch in der künftigen Sitzung beschaftigen könntet. — Die Aufgabe soll dem Zwecke der Gesellschaft entsprechen; — sie soll Interesse mit Nüzlichkeit verbinden.

So deutlich und vollständig auch diese Vorschrift durch die Verfassung der litterarischen Societat angegeben ist; so glaubte die Commission doch, in Rükficht auf den wirklichen Zustand der Gesellschaft, dieselbe noch etwas naher bestimmen zu müssen.

Die Gesellschaft führt den Namen litterarische; aber die wenigsten aus uns sind Litteratoren im eigentlichen Sinne des Worts; — aufgeklärte, das ist, durch Lecture und Nachdenken gebildete Vaterlandsfreunde sind wir alle. Daher ziehen wir das Praktischwahre dem blos scientivischen vor; und je fruchtbarer der Einfluß irgend einer Wahrheit auf das hohe Interesse des Volkes ist, desto wichtiger wird sie für uns seyn.

Diese Bemerkung faßte die Commission in der Auswahl eines zur Discussion Euch vorzuschlagenden Gegenstandes besonders ins Aug.

Mehr noch, sie nahm dießmal selbst Rükficht auf eine Lokalangelegenheit, die verallgemeinert doch auch Interesse für einen großen Theil Helvetiens gewähren kann.

Der Wohlstand, (l'aisance) den wir von dem Reichthum und Ueberfluß wohl unterscheiden, ist in Hinsicht auf die moralische und intellectuelle Vervollkommnung des Menschen und auf die Begründung und Veredlung des bürgerlichen Karakters, etwas so erhebliches, daß er, selbst unabhängig von den Annehmlichkeiten, die ihm zur Seite gehen, ein begehrenswerther Zustand für jedes Volk, für jede Fraction des Volkes, für jeden einzelnen Bürger seyn soll.

Wir alle, bis auf eines unserer Mitglieder, sind Einwohner der Gemeinde Luzern. Wir kennen ihren ökonomischen Zustand und ihre Bedürfnisse; wir wissen, was sich in dieser Hinsicht für sie hoffen und fürchten läßt. Die sorglose, und eben darum immer mehr überhandnehmende Dürftigkeit, die sich in dieser Gemeinde nur zu deutlich offenbaret, war gewiß schon für manchen aus uns Antrieb, den Ursachen dieser traurigen Erscheinung nachzuforschen, und auf Mittel zu sinnen, wie derselben könnte entgegengearbeitet werden.

Die Commission glaubt nun, Bürger und Freunde, dem Auftrage, den sie von Euch erhalten, vollkommen zu entsprechen, wenn sie Euch eine Gelegenheit darbietet, das Resultat Eures Nachdenkens über diesen wichtigen Gegenstand mitzutheilen, und in diesem, der Freundschaft und der Belehrung geweihten Kreise gegenseitig zu berichtigen.

Daher schlagt sie Euch durch mein Organ folgende Aufgabe zu discutiren für die nächste Sitzung vor:

„Durch welche erlaubte Mittel kann eine an Vermögensquellen dürftige Gemeinde vor gänzlicher Erarmung sich bewahren, und nach und nach zum Wohlstand sich erheben?"

Die Commission erwartet nun, ob und in wie weit ihr diese Aufgabe genehmigen oder verwerfen wollet.

Die Aufgabe der Commission wird einhellig zur Discussion der nächsten Sitzung bestimmt.

An die Stelle des austretenden Präsidenten B. Mohr, wird B. Widmer, Mitglied der Verwaltungskammer, in die permanente Commission gesezt.